

Besonderer Teil (B) der Prüfungsordnung

**für den Bachelor-Studiengang**

**Meerestechnik**

der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Auf der Grundlage des § 6 und § 44 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) i.V.m. § 1 Allgemeiner Teil (Teil A) der Bachelor Prüfungsordnung wird der Besondere Teil (Teil B) der Prüfungsordnung für den Bachelor Studiengang Meerestechnik vom 23.10.2012 (VBl. Nr. 34/2013) vom Fachbereichsrat Ingenieurwissenschaften am 10.12.2013 in der nachfolgenden Fassung beschlossen:

§ 1

Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Bachelor of Engineering", abgekürzt "B. Eng."

§ 2

Studienumfang

Die Zeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Prüfungen, und der Bachelor-Arbeit sieben Semester (Regelstudienzeit). Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiengangs sind insgesamt 210 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt 30 Arbeitsstunden

§ 3

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grundlagenstudium im Umfang von drei Semestern und ein Vertiefungsstudium im Umfang von vier Semestern.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut und setzt sich aus Pflichtmodulen, dem nichttechnischen Wahlpflichtmodul und den META-Modulen, die es für den technischen Wahlpflichtbereich (technisches META-Wahlpflichtmodul) und den Schlüsselqualifikationsbereich (META-Schlüsselqualifikationsmodul) gibt, zusammen. Jedes META-Modul enthält dabei mehrere Module, die durchnummeriert werden. Beispiel technisches META-Wahlpflichtmodul: technisches Wahlpflichtmodul1, technisches Wahlpflichtmodul2,...).

Für ein erfolgreich durchgeführtes Studium müssen sämtliche Pflichtmodule bestanden werden. Im Wahlpflichtbereich sind Module in folgendem Gesamtumfang und in der folgenden Aufteilung zu absolvieren:

- a. **Nichttechnisches Wahlpflichtmodul** im Umfang von 5 CP auszuwählen aus der „Liste nichttechnische Wahlpflichtfächer des Studiengangs Mechatronik“.
- b. **META-Modul Schlüsselqualifikation** bestehend aus den Modulen Schlüsselqualifikation1 und Schlüsselqualifikation2, zu wählen aus den Listen Zweig1 Schlüsselqualifikation und Zweig2 Schlüsselqualifikation des Studiengangs Mechatronik.
- c. **META-Modul technische Wahlpflicht** bestehend aus den Modulen **technisches Wahlpflichtmodul1** bis **technisches Wahlpflichtmodul6** zu wählen aus

den Listen Zweig1 technische Wahlpflichtfächer und Zweig2 technische Wahlpflichtfächer des Studiengangs Mechatronik.

- (3) Der Fachbereichsrat beschließt die Listen aller gültigen Wahlpflichtmodule. Zur Berücksichtigung aktueller Entwicklungen in Wissenschaft und Technik können diese Listen aktualisiert werden. Sie werden in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn jeden Semesters bekanntgegeben. Als technische Wahlpflichtmodule können auch alle Pflichtmodule oder Module der Schwerpunkte aller anderen Studiengänge vom Fachbereich Ingenieurwissenschaften gewählt werden, die den Fachsemestern ab 4 einschließlich zugeordnet sind

#### § 4

##### Prüfungen

Art und Anzahl der Prüfungen einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte (CP) ergeben sich aus der Modulübersicht in den Anlagen 2a-c.

#### § 5

##### Studienfristen

Die nach §10 Abs. 5 AT BPO geforderte Mindestleistung muss aus den Modulen, die den ersten zwei Fachsemestern zugeordnet sind, erbracht werden.

#### § 6

##### Bachelor-Arbeit

- (1) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer das Grundlagenstudium bestanden hat und mindestens 80 Leistungspunkte (CP) aus dem Vertiefungsstudium nachweist.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit beträgt 10 Wochen. Auf begründeten Antrag kann die Prüfungskommission im Einzelfall die Bearbeitungszeit auf maximal 6 Monate verlängern.
- (3) Die Bachelor-Arbeit muss eine etwa halbseitige Zusammenfassung mit dem Titel, Autor und Bearbeitungszeitraum auf einem gesonderten Blatt enthalten. Die Arbeit ist in dreifacher schriftlicher Ausfertigung und in elektronischer Form abzugeben. Die elektronische Form kann zur Plagiatserkennung durch ein Softwareprodukt verwendet werden.

#### § 7

##### Bachelor-Prüfung

- (1) Das Bachelor-Studium hat erfolgreich abgeschlossen, wer alle Module entsprechend Anlagen 2a-c einschließlich der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium erfolgreich absolviert hat.
- (2) Über das Ergebnis wird ein Zeugnis mit den Modulen entsprechend Anlagen 2a-c ausgestellt. Bei den Wahlpflicht- und Schlüsselqualifikationsmodulen werden die Einzelveranstaltungen aufgeführt.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich als Mittelwert aus den mit den Leistungspunkten (CP) gewichteten Noten der Module entsprechend Anlagen 2a-c.
- (4) Die Praxisphase im 7. Semester ist Studienleistung und wird nicht benotet, sondern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

## § 8

### Prüfungskommission

Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an. Drei Mitglieder vertreten die Hochschullehrergruppe und zwei Mitglieder die Gruppe der Studierenden.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig zum Wintersemester 2013/14 und tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

### Anlagen:

- Anlage 1: Erläuterung der verwendeten Abkürzungen
- Anlage 2a: Prüfungsanforderungen, Grundlagenstudium
- Anlage 2b: Prüfungsanforderungen, Vertiefungsstudium 4. / 5. Semester
- Anlage 2c: Prüfungsanforderungen, Vertiefungsstudium 6. / 7. Semester

## **Anlage 1: Erläuterung der verwendeten Abkürzungen**

Bedeutung der verwendeten Abkürzungen für Prüfungsarten:

### Prüfungsleistungen<sup>1)</sup>

BA	Bachelor-Arbeit
E	Konstruktiver Entwurf
ED	Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen
H	Hausarbeit
KA	Kursarbeit (Sammelbegriff für E, ED, H, PB, R, T)
KM#	Klausur oder mündliche Prüfung, # bezeichnet die Dauer der Klausur in Stunden
M	Mündliche Prüfung
PB	Projektbericht
R	Referat
T	Test am Rechner

### Studienleistungen<sup>2)</sup>

EA	Experimentelle Arbeit
PPB	Praxisphasenbericht
KA*	nicht benotete Studienleistung nach §7(2) BPO Teil A)

<sup>1)</sup> benotet

<sup>2)</sup> nicht benotet, sondern mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet

Bedeutung der verwendeten Abkürzungen für Veranstaltungen:

V/Ü	Vorlesung mit Übung
L	Laborarbeit / Praktikum

Weitere verwendete Abkürzungen:

SWS	Semesterwochenstunden
CP	Kreditpunkte (ECTS)

## Anlage 2a: Prüfungsanforderungen, Grundlagenstudium

Pflichtmodul Teilmodul	Semester						SWS	CP			Prüfungs- art
	1. V/Ü	L	2. V/Ü	L	3. V/Ü	L		1.	2.	3.	
<b>Mathematik 1</b>	6						6	7,5			Vortest + KM2
<b>Mathematik 2</b>			6				6		7,5		KM2
<b>Mathematik 3</b>					4		4			5	KM1,5
<b>Technische Physik</b>	4						4	5			KM1,5
<b>Elektrotechnik 1</b>			6				6		7,5		KM2
<b>Elektrotechnik 2</b>										5	
Elektrotechnik 2					3		3				KM1,5
Elektrotechnik 2 L						1	1				EA
<b>Werkstoffe-Konstruktion-Fertigung 1</b>	4						4	5			KM2 o. KA
<b>Werkstoffe-Konstruktion-Fertigung 2</b>									5		
Werkstoffe-Konstruktion-Fertigung 2			2				2				KM1 o. KA
Werkstoffe-Konstruktion-Fertigung 2 L				2			2				KA*
<b>Werkstoffe-Konstruktion-Fertigung 3</b>										5	
Werkstoffe-Konstruktion-Fertigung 3					2		2				KM2
Werkstoffe-Konstruktion-Fertigung 3 L						2	2				KA
<b>Mechanik 1</b>	6						6	7,5			KM3
<b>Grundlagen der Informatik</b>			4				4		5		KM1,5
<b>Hochsprachenprogrammierung</b>										5	
Hochsprachenprogrammierung					2		2				KM1
Hochsprachenprogrammierung L						2	2				EA
<b>Nichttechnisches Wahlpflichtmodul</b>					4		4			5	siehe Liste
<b>Meereskunde 1</b>								5			
Meereskunde 1	2						2				KM1
Meereskunde 1 L		2					2				EA
<b>Grundlagen der Chemie</b>									5		
Grundlagen der Chemie			2				2				KM1
Grundlagen der Chemie L				2			2				EA
<b>Hydrodynamik</b>										5	
Hydrodynamik					2		2				KM1
Hydrodynamik L						2	2				EA
<b>Teilsommen</b>	22	2	20	4	17	7	72	30	30	30	
<b>Summen</b>	<b>24</b>		<b>24</b>		<b>24</b>		<b>72</b>	<b>90</b>			

**Anlage 2b: Prüfungsanforderungen, Vertiefungsstudium 4. / 5. Semester**

Pflichtmodul Teilmodul	Semester				SWS	CP pro Sem		Prüfungsart
	4. V/Ü	L	5. V/Ü	L		4.	5.	
<b>Messtechnik und Sensorik</b>						5		
Messtechnik und Sensorik	3				3			KM1,5
Messtechnik und Sensorik L		1			1			EA
<b>Mechanik 2</b>	4				4	5		KM2
<b>Embedded Systems</b>						5		
Embedded Systems	2				2			KM1
Embedded Systems L		2			2			EA
<b>Meereskunde 2</b>						5		
Meereskunde 2	2				2			KM1
Meereskunde 2 L		2			2			EA
<b>Werkstoff- u. Oberflächentechnik</b>						5		
Werkstoff- u. Oberflächentechnik	3				3			KM1,5
Werkstoff- u. Oberflächentechnik L		1			1			EA
<b>Sensorik i. d. Meerestechnik</b>							5	
Sensorik i. d. Meerestechnik			2		2			KM1
Sensorik i. d. Meerestechnik L				2	2			EA
<b>Maritime Leitsysteme</b>			4		4		5	KM1,5
<b>Regelungstechnik BASIS</b>							5	
Regelungstechnik BASIS			3		3			KM1,5
Regelungstechnik BASIS L				1	1			EA
<b>META-Modul Schlüsselqualifikation</b>			4		4		5	siehe Liste
<b>META-Modul technische Wahlpflicht</b>	4		8		12	5	10	siehe Liste
Teilsummen	18	6	21	3	48	30	30	
<b>Summen</b>	<b>24</b>		<b>24</b>		<b>48</b>	<b>60</b>		

**Anlage 2c: Prüfungsanforderungen, Vertiefungsstudium 6. / 7. Semester**

Pflichtmodul Teilmodul	Semester				SWS	CP pro Sem		Prüfungs- art
	6. V/Ü	L	7. V/Ü	L		6.	7.	
<b>Offshore- u. Hafentechnik</b>	4				4	5		KM1,5
<b>Messplattformen u. Unterwasserfahrzeuge</b>	4				4	5		KM1,5
<b>META-Modul technische Wahlpflicht</b>	12				12	15		siehe Liste
<b>META-Modul Schlüsselqualifikation</b>	4				4	5		siehe Liste
<b>Praxisphase</b>				14	14		18	PPB
<b>Bachelor Arbeit</b>			10		10		12	BA
Teilsummen	24	0	10	14	48	30	30	
<b>Summen</b>	<b>24</b>		<b>24</b>		<b>48</b>	<b>60</b>		